

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Januar 1967	Nummer 1
--------------	--------------------------------------------	----------

An die

Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Landes- und Kommunalverwaltung in Nordrhein-Westfalen

A

Am Ende des Jahres 1966 stehen wir vor einer in mancher Beziehung neuen und unvorhergesehenen Situation. Die politischen Konstellationen in Bund und Land haben sich entscheidend geändert. Die öffentlichen Finanzen sind in Unordnung geraten. Einschneidende Maßnahmen sind hier erforderlich. Die wirtschaftliche Entwicklung gibt begründeten Anlaß zu Besorgnissen. Dies bringt gerade in unserem Land ernste Probleme mit sich. Die Sorge um den Arbeitsplatz spielt erstmals nach den Jahren der Vollbeschäftigung und der steten Aufwärtsentwicklung wieder eine Rolle.

In dieser Situation kommt es entscheidend darauf an, alle Kräfte zu mobilisieren, um das in der Vergangenheit in mühevoller Arbeit Erreichte zu erhalten und unserem Land auch in der Zukunft ein gesandes wirtschaftliches Wachstum zu sichern. Dieses Ziel wird vielleicht nicht ohne persönliche Opfer für jeden einzelnen erreicht werden können. Vor allem wird es aber Aufgabe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sein, mehr als nur ihre Pflicht zu tun, damit den Menschen in Nordrhein-Westfalen ein Leben in Sicherheit und Wohlstand erhalten bleibt.

Bei allen Schwierigkeiten, denen wir uns heute gegenübersehen, gibt es keinen Grund zur Resignation. Wenn jeder von uns an dem Platz, an den er gestellt ist, sein Bestes gibt und der Verpflichtung eingedenk ist, die ihn als Diener des Staates und des Volkes in besonderem Maße bindet, dann werden wir auch die gegenwärtigen Probleme meistern.

In diesem Sinne verbinde ich meinen Dank für den aufopferungsvollen Einsatz im vergangenen Jahr mit der Bitte, die vor uns liegende Arbeit im neuen Jahr mit Mut und Tatkraft zu beginnen.

Namens der Landesregierung

Der Innenminister

Willi Weyer

Inhalt**I.****Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	8. 12. 1966	RdErl. d. Innenministers	
2170 61101		Erteilung amtsärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	3
6300	8. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers	
		Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)	5
814 750	23. 12. 1966	Ergänzung der Richtlinien vom 15. August 1966 über einen Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen	5

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	5
	Innenminister	
9. 12. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	8
9. 12. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Öffentliche Beglaubigung der Einwilligungserklärung des Amtsvorwandes zur Namenserteilung oder zur Eheschließung	9
13. 12. 1966	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Rwandisches Eheschließungsrecht	9
13. 12. 1966	Bek. — Änderung des Namens der Gemeinde Reiste, Landkreis Meschede	9
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
2. 12. 1966	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	9
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 6. und 7. Sitzung (6. Sitzungsabschnitt) am 6. und 8. Dezember 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	10
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 73 v. 9. 12. 1966	11
	Nr. 74 v. 12. 12. 1966	11
	Nr. 75 v. 13. 12. 1966	11
	Nr. 76 v. 15. 12. 1966	11
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 12. 1966	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	12

2120
2170
61101

I.

**Erteilung amtsärztlicher Bescheinigungen
an Körperbehinderte
nach dem Einkommensteuergesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1966 —
VI A 2 — 23.03.67:2

Bei der Einkommenbesteuerung (Lohnbesteuerung) wird Körperbehinderten, denen unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung außergewöhnliche Belastungen erwachsen, auf Grund des § 33a Abs. 6 und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG 1965 — BGBl. 1965 I S. 1901 —) auf Antrag ein steuerfreier Pauschbetrag gewährt. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach der **dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit** (M. d. E.), soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. In § 65 Abs. 3 EStDV (BGBl. 1966 I S. 245), entsprechend § 26 Abs. 3 LStDV (BGBl. 1965 I S. 1829), ist bestimmt, daß der Antragsteller die Körperbehinderung und das Ausmaß der M. d. E. nachzuweisen hat. Soweit der Antragsteller den Nachweis nicht durch Vorlage eines amtlichen Ausweises für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte oder — wenn ihm nach den gesetzlichen Vorschriften eine Rente oder andere laufende Bezüge zu stehen — eines Rentenbescheides oder eines entsprechenden Bescheides führen kann, hat er eine Bescheinigung der „zuständigen Behörde“ beizubringen. Gleiches gilt, wenn wegen Körperbehinderung aus mehreren Gründen (z. B. Kriegsbeschädigung und typische Berufskrankheit) eine höhere Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit geltend gemacht wird.

Für die Erteilung der Bescheinigung sind die Landkreise und kreisfreien Städte — **Gesundheitsämter** — zuständig (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz v. 3. 7. 1962 — GV. NW, S. 418 SGV. NW, 2120 —). Um eine möglichst gleichmäßige Behandlung aller Antragsteller zu erreichen, bitte ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister, bei der Begutachtung folgende Hinweise zu beachten:

1. Allgemeines

In Rentenbescheiden der LVA oder BfA ist der Grad der M. d. E. in Prozenten — wie von den Finanzbehörden verlangt — nicht angegeben. Für die Begründung des Anspruchs auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit) ist im Gegensatz zu dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und zu dem der Kriegsopfersversorgung nicht Voraussetzung, daß die Erwerbsfähigkeit des Versicherten um einen bestimmten Vomhundertsatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gemindert ist. Vielmehr ist dem Recht der Rentenversicherung, wie das Bundessozialgericht wiederholt festgestellt hat, eine Bewertung der Erwerbsminderung des Versicherten nach Vomhundertsätzen fremd. Die festgestellten Leiden des Versicherten werden in der Rentenversicherung nicht, wie dies in den Bescheiden der Unfallversicherung und denen der Kriegsopfersversorgung geschieht, förmlich anerkannt; denn nicht die einzelnen Leiden sind Grundlage der Rentengewährung, sondern die Auswirkung aller Leiden auf die berufliche Tätigkeit des Versicherten. Neben dem medizinischen Befund ist für die Prüfung der Frage, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, noch eine Reihe von anderen Tatbeständen von Bedeutung (u. a. Hauptberuf, Vorbildung, Kenntnisse, Verweisbarkeit, Vorhandensein von geeigneten Arbeitsplätzen, Höhe der Lohnhälfte im Einzelfall). So ist z. B. ein silikosegefährdeter Hauer, der auf Veranlassung der Bergbau-Berufsgenossenschaft aus vorbeugenden Gründen nur über Tage beschäftigt werden kann, vermindert bergmännisch berufsfähig, obwohl bei ihm u. U. keine meßbare Erwerbsminderung vorliegt.

Da es für die Rentenversicherungssträger also nicht entscheidend ist, wie hoch die in Prozenten gemessene Erwerbsminderung des Rentenbewerbers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist, wird es für unzumutbar gehalten, daß in den Rentenbescheiden alle Leiden und die durch sie bedingte Erwerbsminderung in Vomhundertsätzen aufgeführt werden. Darüber hinaus erscheint es vom ärztlichen Standpunkt nicht zu verantworten, auf diese Weise den Rentnern ihre oft schweren Leiden bekanntzugeben. Aus den vorwähnten Gründen sehen die Rentenversicherungssträger auch keine Möglichkeit, den Rentnern Bescheinigungen in der von den Finanzämtern benötigten Form auszustellen. Es bleibt daher nur der Weg, daß die Bescheinigungen durch die **Gesundheitsämter** ausgestellt werden. Die Rentenversicherungssträger werden den Gesundheitsämtern nur dadurch behilflich sein können, daß sie ihnen mit dem Einverständnis des Rentenberechtigten Einsicht in die Rentenakten gewähren oder ihnen Ablichtungen der Rentengutachten zur Verfügung stellen. U. U. ließen sich so neuerliche kostspielige Untersuchungen der Rentner durch die Gesundheitsämter vermeiden.

2. Art der Körperbehinderung und Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit

Zu den Körperbehinderten gehören auch solche Personen, deren Behinderung auf einem geistigen Gebrechen beruht. In den Fällen des § 65 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b EStDV (Körperbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., aber mindestens 25 v. H., denen wegen ihrer Behinderung Renten oder andere laufende Bezüge nicht zu stehen) genügen innere Krankheiten (z. B. Zuckerkrankheit, Herzerweiterung, Lungentuberkulose), Augenleiden, soweit sie nicht zur Erblindung geführt haben, Gehörleiden oder Alterserscheinungen für die Gewährung des Pauschbetrages allein nicht, es sei denn, daß es sich um eine typische Berufskrankheit (vgl. BFH-Urteil v. 14. 1. 1954 — BStBl III S. 86 u. v. 26. 3. 1965 — BStBl III S. 358*) handelt oder die Krankheit zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat. Der letztere Begriff ist nicht eng auszulegen. Auch beim Verlust des Sehvermögens auf nur einem Auge liegt eine dauernde äußerlich erkennbare Einbuße der körperlichen Beweglichkeit vor; das gleiche gilt für Gehörlose (vgl. BFH-Urteil v. 22. 11. 1957 — BStBl 1958 III S. 42).

3. Zusammentreffen mehrerer Körperbehinderungen bei einem Steuerpflichtigen

Einem Körperbehinderten, der wegen der Körperbehinderung aus mehreren Gründen Anspruch auf einen Pauschbetrag nach § 65 Abs. 1 EStDV hat (z. B. als Kriegsbeschädigter und als Unfallbeschädigter), kann der Pauschbetrag nur einmal gewährt werden. Dabei ist jeweils der Grund maßgebend, der zu dem höchsten Pauschbetrag führt. Wird in diesen Fällen eine höhere Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit geltend gemacht, so muß deren Grad, falls er sich nicht bereits aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, besonders nachgewiesen werden, gegebenenfalls durch eine besondere Bescheinigung des Gesundheitsamtes. Das Gesundheitsamt hat bei der Bemessung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ zugrunde zu legen.

4. Blinde und besonders warte- und pflegebedürftige Körperbehinderte

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrages für Blinde sowie für besonders warte- und pflegebedürftige Körperbehinderte (§ 65 Abs. 1 letzter Satz EStDV) sind, wenn sie nicht schon aus den amtlichen Ausweisen für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte oder aus Rentenbescheiden hervorgehen, durch Vorlage eines Bescheides über die Gewährung von Pflege, Pflegezulage oder Pflegegeld nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes, § 558c der Reichsver-

* Vgl. Sechste Berufskrankheiten-Verordnung v. 28. 4. 1961 (BGBl. I S. 563).

sicherungsordnung, § 138 des Bundesbeamtengesetzes, § 147 LBG nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes zu führen. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Körperbehinderte blind oder infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, sind die Ausführungen über die Gewährung einer Pflegezulage in den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ zugrunde zu legen.

5. Muster für die amtsärztliche Bescheinigung

Die Landkreise und die kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — werden gebeten, die Bescheinigung nach folgendem Muster zu erteilen:

Amtsärztliche Bescheinigung

(Nur zur Vorlage beim Finanzamt bestimmt)

Herr/Frau/Fräulein

geb. am wohnhaft in
(Ort)

.....
(Straße)

ist heute von mir untersucht worden.

Infolge

.....
.....
.....
.....

liegt — eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit — eine typische Berufskrankheit — nicht — vor*).

Die dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit ist äußerlich — nicht — erkennbar*).

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt

seit v. H. (seit:
..... v. H.).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Der Amtsarzt

^{*}) Nichtzutreffendes ist zu streichen

6300

**Ausführung
der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 3 — 5/11 —
6535/66 — u. d. Finanzministers — I A 1 — Tgb.Nr.
7112/66 — v. 8. 12. 1966

Der Gem. RdErl. v. 26. 1. 1954 (SMBI. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

Im Muster 3 a (Gliederung des Haushaltsplans) wird in Epl. 4, Abschn. 48, ein neuer Unterabschnitt 486 Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin eingefügt.

— MBI. NW. 1967 S. 5.

814

750

Ergänzung der Richtlinien vom 15. August 1966 über einen Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 23. Dezember 1966

Die Richtlinien über einen Ausgleich der in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1966 entgangenen Schichten im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1966 (MBI. NW. 1966 S. 1640 / SMBI. NW. 814) werden auf die vom 1. Juli bis 30. November 1966 entgangenen Schichten ausgedehnt und wie folgt geändert:

1. In der Präambel und in den Abschnitten

I Nr. 1, 3, 4, 5

II Nr. 7, 9

III Nr. 11, 12

wird das Datum 30. Juni 1966 jeweils durch das Datum 30. November 1966 ersetzt.

2. Der letzte Satz im Abschnitt I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Die Anträge für die bis zum 30. Juni 1966 entgangenen Schichten sind bis zum 30. September 1966 zu stellen; die Anträge für die ab 1. Juli 1966 entgangenen Schichten sind bis zum 20. Januar 1967 zu stellen.

3. Der Abschnitt II Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Für jedes vom Empfangsberechtigten überwiegend unterhaltene Kind wird ein Zuschlag in Höhe von 1,— DM zum Ausgleichsbetrag gewährt. Maßgeblich ist die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte am 30. November 1966, im Falle des früheren Ausscheidens aus einem Arbeitsverhältnis im nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau die Eintragung am Tage des Ausscheidens.“

4. Satz 1 des Abschnittes III Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Eine Ausfertigung der Listen über die Ausgleichsbeträge für die bis zum 30. Juni 1966 entgangenen Schichten ist bis zum 10. Oktober 1966, für die ab 1. Juli bis 30. November 1966 entgangenen Schichten bis zum 31. Januar 1967 dem für den Sitz oder die Verwaltung des Betriebes zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

5. Abschnitt III Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Die Ausgleichsbeträge für die vom 1. März bis 30. Juni 1966 entgangenen Schichten sollen alsbald nach Prüfung der Listen, spätestens bis zum 31. Oktober 1966 ausgezahlt werden. Die Ausgleichsbeträge für die ab 1. Juli bis 30. November 1966 entgangenen Schichten sollen alsbald nach Prüfung der Listen, möglichst jedoch bis zum 15. März 1967 ausgezahlt werden.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— MBI. NW. 1967 S. 5.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Direktor a. D. Alfred Dobbert, ehem. Vizepräsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, Wuppertal-Elberfeld

Verleihungsdatum

10. 8. 1966

B. Großes Verdienstkreuz mit Stern

Verleger Dr. Josef Hofmann MdL, Aachen
Prof. Dr. Heinrich Niehaus, Bonn

10. 8. 1966

10. 8. 1966

C. Großes Verdienstkreuz

Direktor Dr.-Ing. Werner Albert, Solingen-Ohligs	14. 9. 1966
Staatsminister a. D. Dr. Hermann Andersen, Düsseldorf-Oberkassel	9. 9. 1966
Ministerialdirigent a. D. Otto Baier, Uthweiler bei Siegburg	27. 7. 1966
Generaldirektor Diplom-Kaufmann Dr. Karl Barich, Dillnhütten (Kreis Siegen)	30. 9. 1966
Diplom-Volkswirt Walther Coers, Bonn-Ippendorf/Hannover	18. 10. 1966
Fabrikant Hans Colsman, Langenberg	2. 8. 1966
Oberbürgermeister Dr. Wilhelm Daniels, Bonn	22. 11. 1966

	Verleihungsdatum
Direktor Dipl.-Ing. Hellmut Eilsberger, Düsseldorf-Benrath	2. 8. 1966
Dr. Ernst Friedenthal, Köln-Marienburg	14. 9. 1966
Dr. Josef Hoffmann, ehem. Hauptgeschäftsführer des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V., Nußloch bei Heidelberg (früher Bonn)	4. 7. 1966
Prof. Dr.-Ing. Wilhelm Husmann, Essen-Stadtwald	3. 6. 1966
Prof. Dr. Karl Klinke, Düsseldorf	2. 8. 1966
Prof. Dr. Josef Korte, Aachen	2. 8. 1966
Dr. jur. Herbert Monjau, Präsident des Landesarbeitsgerichts a. D. Düsseldorf	24. 8. 1966
Konsul a. D. Peter Rehme, Dortmund	27. 9. 1966
Ministerialdirigent a. D. Martin Richter, Bonn	21. 7. 1966
Direktor Fritz Rudorf, Düsseldorf	2. 8. 1966
Ferdinand Steves, Präsident des Bauernverbandes der Vertriebenen e.V., Neersen (Kreis Kempen-Krefeld)	14. 9. 1966
Verwaltungsgerichtspräsident a. D. Franz Thiele, Arnsberg	24. 8. 1966
Prof. Dr. Wilhelm Wernet, Münster (Westfalen)	8. 7. 1966
Hüttendirektor Diplom-Kaufmann Alexander Wiedenhoff, Mülheim (Ruhr)	2. 8. 1966
Direktor Dr.-Ing. E. h. Dipl.-Ing. Walter Wunsch, Essen	24. 8. 1966

D. Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr.-Ing. Georg Bremer, Mülheim (Ruhr)	3. 6. 1966
Oberst a. D. Karl-Ernst Clausnitzer, Bad Godesberg	8. 7. 1966
Peter Conrads, Solingen-Ohligs	24. 8. 1966
Carl Fuhr, Heiligenhaus	13. 5. 1966
Elisabeth Gross, Köln	26. 9. 1966
Bankdirektor Diplom-Landwirt Dr. Hellmuth Hagenguth, Bonn-Venusberg	2. 8. 1966
Franz Hamm, Bad Godesberg	25. 3. 1966
Ministerialrat a. D. Werner Henrich, Bonn	2. 8. 1966
Heinrich Hollmann, Neuß	5. 2. 1966
Bernhard Klein, Recklinghausen	14. 9. 1966
Albert Lucas, Mülheim (Ruhr)	23. 6. 1966
Heinrich Overlack, Mönchengladbach	2. 8. 1966
Prof. Dr. Hendricus Johannes Prakke, Meppen-Zweeloo (Niederlande) Münster	22. 7. 1966
Prof. Dr. Hugo Reiring, Münster (Westfalen)	14. 9. 1966
Stadtoberamtmann a. D. Adam Romboy, Mönchengladbach	23. 6. 1966
Johannes Seifert, Bad Godesberg	8. 7. 1966
Emil Schäfer, Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Ziegelindustrie Bonn, Remscheid	2. 8. 1966
Dr. Fritz Schleifenbaum, Weidenau (Sieg)	23. 6. 1966
Verwaltungsdirektor a. D. Paul Schmidt, Düsseldorf	2. 8. 1966
Ministerialrätin a. D. Dr. Marie-Therese Schmücker, Düsseldorf	8. 7. 1966
Dipl.-Ing. Rudolf Schoenrock, Essen-Werden	13. 5. 1966
Dr. Heinrich Schulte-Scherlebeck, Herten (Kreis Recklinghausen)	3. 9. 1966
Vizepräsident a. D. Hanns Schwarzkopf, Münster	21. 7. 1966
Oberstudiendirektor a. D. Dr. Erich Ullrich, Aachen	24. 8. 1966
Wilhelm Wulff, Bildhauer, Soest	24. 8. 1966

E. Verdienstkreuz am Bande

Anton Bartovsky, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Rechtsanwalt Dr. Hans Bechstein, Düsseldorf	3. 6. 1966
Bürgermeister Wilhelm Berzborn, Zweifall (Kreis Monschau)	8. 7. 1966
Lorenz Burmann, Castrop-Rauxel	24. 8. 1966
Verwaltungsrat a. D. Karl Dehnert, Hamm	23. 6. 1966

Verleihungsdatum

Heinrich Diers, Blumenthal (Kreis Soest)	23. 6. 1966
Wilhelm Domin, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Adolf Feller, Belecke	25. 3. 1966
Heinrich Geise, Horn (Lippe)	8. 7. 1966
Josef Gerbens, Werl	2. 8. 1966
Lehrer a. D. Jakob Gerhards, Düren	2. 8. 1966
Franz Gietler, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Heinrich Gruß, Oberaden (Kreis Unna)	30. 9. 1966
Wilhelm Haberecht, Friedrichsdorf	24. 8. 1966
Franz Hansen, Alsdorf	8. 7. 1966
Oskar Happ, Harth (Kreis Büren)	24. 8. 1966
Bürgermeister Karl Albert Haß, Brüninghausen (Kreis Altena)	13. 5. 1966
Franz Jenatschek, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Peter Kamp, Hückelhoven (Kreis Erkelenz)	2. 8. 1966
Heinrich Kaspers, Neersen	2. 8. 1966
Heinz Kathert, Düsseldorf	24. 8. 1966
Clemens Klingelmann, Lippstadt	8. 7. 1966
Willy Kluge, Paderborn	24. 8. 1966
August Knoppik, Schiedsmann, Wattenscheid	3. 6. 1966
Techn. Bundesbahnamtmann a. D. Georg Korner, Münster	19. 8. 1966
August Kuhlenkamp, Schloß Neuhaus	8. 7. 1966
Rektor a. D. Bernhard Lengsfeld, Ludwigshafen-Mundenheim (früher Warendorf)	24. 8. 1966
Hermann Loos, Siegen	24. 8. 1966
Otto Ludolf, Harth (Kreis Büren)	24. 8. 1966
Josef Lürkens, Alsdorf	8. 7. 1966
Günter Matthee, Büren	24. 8. 1966
Wilhelm Maelshagen, Euelsloch	2. 8. 1966
Bürgermeister Gustav Meyer, Westkilver (Kreis Herford)	2. 8. 1966
Rektor a. D. Wilhelm Meyer, Rheydt	2. 8. 1966
Oberingenieur Max Meyronat, Essen	24. 8. 1966
Bundesbahnamtmann a. D. Erich Muckerheide, Münster	19. 8. 1966
Josef Neuß, Imgenbroich	2. 8. 1966
Justizoberamtmann a. D. Erich Nohl, Krefeld	8. 7. 1966
Paul Ostmeier, Horn (Lippe)	24. 8. 1966
Bruno Plaug, Köln	22. 7. 1966
Friedrich Pottel, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Direktor Rudolf Pottgiesser, Lünen	23. 6. 1966
Amtsbürgermeister Karl Röper, Anröchte (Kreis Lippstadt)	23. 6. 1966
Rektor a. D. Paul Ronje, Bottrop	8. 7. 1966
Josef Rupprecht, Opladen	2. 8. 1966
Oscar Siewert, Mönchengladbach	23. 6. 1966
Fritz Scharf, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Ernst Scharlau, Oer-Erkenschwick	30. 9. 1966
Bürgermeister Adam Scheilen, Kohlscheid	2. 8. 1966
Philipp Schömann, Brauweiler	3. 6. 1966
Adolf Schöttler, Kempenfeldrom (Kreis Höxter)	24. 8. 1966
Carola Freifrau von der Schulenburg, Köln-Braunsfeld	2. 8. 1966
Friedrich Schulz, Schiedsmann, Wattenscheid	3. 6. 1966
Bürgermeister Otto Schulze-Steinen, Hemmerde (Kreis Unna)	2. 8. 1966
Chefarzt i. R. Dr. med. Peter Schumacher, Kalenborn über Remagen (früher Mülheim [Ruhr])	13. 5. 1966
Gustav Schwalm, Siegen	24. 8. 1966
Bürgermeister Franz Steinmann, Braam-Ostwennemar	24. 8. 1966
Karl Stockhaus, Schiedsmann, Dortmund-Rahm	24. 8. 1966

Georg Strathausen, Duisburg	2. 8. 1966
Bundesbahninspektor a. D. Hermann Stroot, Burgsteinfurt	31. 8. 1966
Bürgermeister Wilhelm Tebbe, Wülpke (Kreis Minden)	2. 8. 1966
Dr. jur. Willy Zielinski, Düsseldorf	24. 8. 1966

F. Verdienstmedaille

Stadtobersekretär a. D. Max Drews, Berleburg	3. 6. 1966
Rektor a. D. Ferdinand Gödde, Lippstadt	3. 6. 1966
Bernhard Grewe, Bigge	30. 9. 1966
Theresia Kupitz, Bigge	30. 9. 1966
Franziska Linhoff, Effeln (Kreis Lippstadt)	3. 6. 1966
Else Oesterbeek, Goch	2. 8. 1966
Lehrer a. D. Paul Perey, Krefeld	8. 7. 1966
Wilhelm Pilkmann, Benninghausen-Uenninghausen	24. 8. 1966
Helene Schygulla, Recklinghausen	24. 8. 1966

— MBl. NW. 1967 S. 5.

Innenminister

**Personenstandswesen;
Fortsbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1966 — I B 3:14.66.12

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten, Standesbeamten-Stellvertreter und die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahr 1967 nach anliegendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Fortbildung. Der Besuch der Kurse ist Pflicht (§ 37 DA). Standesbeamte oder Sachbearbeiter, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

Anlage

**Plan
für die Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln im Jahr 1967**

1 Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen
Landkreis Düsseldorf-Mettmann

Am 10. Januar
von 14 bis 17 Uhr
in Düsseldorf, Haus des Deutschen Ostens, Bismarckstraße 90, Zimmer 712, Ostpreußenstube, IV. Etage
(Tiefgarage vorhanden);
am 30. März und 26. September
von 14 bis 17 Uhr
in Düsseldorf, neues Studiengebäude der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Fürstenwall — Hans-Böckler-Straße.

2 Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz
Am 12. Januar, 4. April und 28. September
von 14 bis 17 Uhr
in Mönchengladbach, Volksgartenhalle.

3 Kreisfreie Stadt Krefeld
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers
Am 17. Januar, 6. April und 10. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Krefeld, Haus „Et Bröckske“, Marktstraße.

4 Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis
Am 10. Januar, 30. März und 26. September
von 14.30 bis 17.30 Uhr
in Solingen, Sparkassengebäude.

5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen
Am 12. Januar, 4. April und 28. September
von 14 bis 17 Uhr
in Oberhausen, Jugendzentrum, Graf-Haeseler-Platz
(in der Nähe des Stadttheaters).

6 Landkreise Rees und Dinslaken
Am 17. Januar und 6. April
von 14 bis 17 Uhr
in Wesel, Sitzungssaal Kreishaus;
am 12. Oktober von 14 bis 17 Uhr
in Voerde, Schloß Voerde.

7 Landkreise Geldern und Kleve
Am 19. Januar von 14 bis 17 Uhr
in Kevelaer, Hotel „Drei Könige“, Hauptstraße;
am 13. April von 14 bis 17 Uhr
in Kleve, Stadthalle;
am 28. September von 14 bis 17 Uhr
in Geldern, Stadtkafee, Markt.

8 Kreisfreie Stadt Köln
Landkreise Köln-Land, Rhein.-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim
Am 24. Januar, 11. April und 26. September
von 14 bis 17 Uhr
in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal,
St.-Apern-Straße 21.

9 Kreisfreie Stadt Bonn
Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und Euskirchen
Am 26. Januar, 18. April und 3. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Bonn, Stadthaus (Großer Sitzungssaal).

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

An die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 9.

10 Landkreis Oberbergischer Kreis
Am 19. Januar, 11. April und 10. Oktober
von 14.30 bis 17.30 Uhr
Der Tagungsort wird noch durch den
Fachverband bekanntgegeben.

Personenstandswesen; hier: Rwandisches Eheschließungsrecht

RdErl. d. Innenministers v. 13. 12. 1966 — I B 3/14.55.33

Die Botschaft der Republik Rwanda hat zu der Frage der Eheschließung nach rwandischem Recht folgendes mitgeteilt:

- a) Wollen zwei rwandische Staatsangehörige im Ausland die Ehe miteinander eingehen, so ist für die Formalitäten der Eheschließung und die Beibringung der Heiratspapiere das Recht des Eheschließungsstaates maßgebend. Das gleiche gilt, wenn ein rwandischer Staatsangehöriger im Ausland die Ehe mit einem ausländischen Staatsangehörigen eingehen will.
- b) Will ein rwandischer Staatsangehöriger die Ehe mit einem ausländischen Staatsangehörigen in Rwanda schließen, so muß der ausländische Staatsangehörige nach rwandischem Recht folgende Dokumente beibringen:
 1. einen Geburtsschein,
 2. eine Bescheinigung des diplomatischen Vertreters oder seines Bevollmächtigten in Rwanda, aus der hervorgeht, daß nach Kenntnis dieses Beamten kein Ehehindernis im Sinne des Heimatrechts vorliegt.

Ich gebe von dieser Rechtslage Kenntnis.

An die Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1967 S. 9.

11 Kreisfreie Stadt Aachen
Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich
Am 24. Januar, 13. April und 12. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Aachen, Kreishaus, Sitzungssaal.

12 Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim
Am 26. Januar, 18. April und 17. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

13 Landkreis Schleiden
Am 24. Januar, 13. April und 5. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

14 Landkreis Monschau
Am 26. Januar, 18. April und 10. Oktober
von 14 bis 17 Uhr
in Monschau, Kreisverwaltung, Gebäude Laufenstraße (Kleiner Sitzungssaal).

— MBl. NW. 1967 S. 8.

Personenstandswesen; hier: Öffentliche Beglaubigung der Einwilligungserklärung des Amtsvormundes zur Namenserteilung oder zur Eheschließung

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1966 — I B 3/14.66.26

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschuß v. 20. 6. 1966 — IV ZB 60/66 — entschieden, daß die Einwilligungserklärung zur Namenserteilung gemäß § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB, die von einem gemäß § 37 Satz 2 JWG mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Beamten oder Angestellten des Jugendamts abgegeben wird, nicht der öffentlichen Beglaubigung bedarf, sofern die Erklärung die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde (§ 415 ZPO) erfüllt. Zu diesen Erfordernissen gehört u. a., daß die Erklärung als die einer Behörde zu erkennen, mit dem Dienstsiegel der Behörde versehen und handschriftlich unterzeichnet ist und daß der Ermächtigte berechtigt ist, für das Jugendamt zu zeichnen und dessen Dienstsiegel zu benutzen. Das Gericht hat zur Begründung seiner Entscheidung darauf hingewiesen, daß die Handlungen und Erklärungen des gemäß § 37 Satz 2 JWG Ermächtigten dem Jugendamt zuzurechnen und deshalb Handlungen und Erklärungen dieser Behörde seien.

Entsprechendes gilt für die Einwilligungserklärung gemäß § 3 Abs. 1 Ehegesetz.

Die Ergänzung zu § 263 DA in meinem RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBL. NW. 211) ist damit gegenstandslos. Von einer Streichung der Vorschrift in der SMBL. NW. sehe ich im Hinblick auf die demnächst zu erwartende neue Dienst-Anweisung ab.

Änderung des Namens der Gemeinde Reiste, Landkreis Meschede

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1966 — III A 2 — 1620/66

Die Landesregierung hat mit Beschuß vom 29. 11. 1966 den Namen der Gemeinde Reiste, Landkreis Meschede, in

Reiste (Sauerland)

geändert.

— MBl. NW. 1967 S. 9.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 12. 1966 — III B 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:
am 27. Oktober 1966
Dipl.-Kfm. Günter Frettlöhr, Remscheid-Lennep
2. Die folgende öffentliche Bestellung als vereidigter Buchprüfer ist erloschen:
am 28. August 1966, durch Tod
Dipl.-Kfm. Hans Diedrich, Krefeld.

— MBl. NW. 1967 S. 9.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 6. und 7. Sitzung (6. Sitzungsabschnitt)
am 6. und 8. Dezember 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 6. und 8. Dezember 1966
1	146	Antrag der Fraktion der SPD betr. Wahl eines neuen Ministerpräsidenten gemäß Artikel 61 der Landesverfas- sung	Der Antrag wurde eingebracht. (6. 12. 1966) Der Abg. Heinz Kühn wurde in ge- heimer Wahl mit 112 gegen 85 Stim- men zum Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt. (8. 12. 1966)
2		Vereidigung des Ministerpräsidenten	Ministerpräsident Kühn wurde gemäß Artikel 53 der Landesverfassung durch den Landtagspräsidenten vereidigt. (8. 12. 1966)
3		Vorstellung und Vereidigung der Minister	Die Minister Willi Weyer Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten Hans Wertz Finanzminister Fritz Holthoff Kultusminister Prof. Dr. Bruno Gleitze Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Dr. Fritz Kaßmann Minister für Bundesangelegenheiten Dr. Hermann Kohlhase Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Dr. Dr. Josef Neuberger Justizminister Diether Deneke Minister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten Werner Figgen Arbeits- und Sozialminister wurden gemäß Artikel 53 der Landes- verfassung durch den Landtagspräsi- dентen vereidigt. (8. 12. 1966)

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 73 v. 9. 12. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Postokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
93	31. 10. 1966	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA)	488

— MBl. NW. 1967 S. 11.

Nr. 74 v. 12. 12. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	29. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen	507
77	25. 10. 1966	Verordnung über die zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg in den Gemeinden Niederschelden (Landkreis Siegen) und Mudersbach (Landkreis Altenkirchen)	509
785	29. 11. 1966	Verordnung NW PR Nr. 3/66 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	509
	29. 11. 1966	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1967	509

— MBl. NW. 1967 S. 11.

Nr. 75 v. 13. 12. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	28. 11. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Gimble, Landkreis Münster	511
232	28. 11. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Greven, Landkreis Münster	511
301	25. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte	512
45	21. 11. 1966	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgegesetz zum Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden	512

— MBl. NW. 1967 S. 11.

Nr. 76 v. 15. 12. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	5. 12. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher	514
20340	1. 12. 1966	Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde	514
301 760 2170	6. 12. 1966	Verordnung zur Zusammenfassung der den Kammern für Wertpapierbereinigung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz übertragenen Aufgaben und Entscheidungsoefnisse	514
7134	2. 12. 1966	Dritte Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen — 3. DVozÖbVermIngBO —	515

— MBl. NW. 1967 S. 11.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Hermann Heitmann, Kreisgeschäftsführer, Aachen. Sigmundstraße 5, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Regierungsoberinspektor Franz Stettner, MdL, Aachen, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 14. Dezember 1966

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1967 S. 12.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.